

## Neues Urteil zur Ärztebewertung im Internet

*Ärztebewertungsportale im Internet erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Patienten. In seinem Urteil vom 09.04.2013 (Az.: 5 O 141/12) bestätigt das LG Düsseldorf erneut die Linie der bisherigen Rechtsprechung, wonach Ärzte nicht ohne Weiteres die Löschung negativer Bewertungen oder ihrer Eintragung in Internetbewertungsportalen erreichen können.*

### Der Fall

Das Landgericht Düsseldorf hat die Klage einer selbständig tätigen Hebamme gegen das größte deutsche Ärztebewertungsportal jameda.de abgewiesen. Ziel ihrer Klage war es zu verhindern, dass ihre Daten und die durch angebliche Patientinnen abgegebenen negativen Bewertungen für jedermann im Internet abrufbar sind. Mit der Abweisung der Klage folgt das Landgericht der bisherigen obergerichtlichen Entscheidungspraxis in ähnlich gelagerten Fällen. Es stellt nochmals klar, dass auch anonym abgegebene Negativbewertungen Ausdruck der im Internet ausgeübten Meinungsäußerungsfreiheit und daher im Regelfall zulässig sind.

Solange die Grenze zu beleidigenden Bewertungen bzw. zu bloßer Schmähkritik nicht überschritten ist, liegt nach der Auffassung des Gerichts kein so schwerwiegender Eingriff in Rechte des bewerteten Arztes vor, dass die beanstandete Bewertung gelöscht werden muss. Nach der Begründung des Gerichts gehört in der heutigen Zeit zu den Marktmechanismen auch die Bewertungsmöglichkeit in öffentlich zugänglichen Quel-

len wie dem Internet. Auch niedergelassene Ärzte müssen sich dem Wettbewerb stellen und diesen Mechanismen aussetzen. Weiter geht das Landgericht davon aus, dass die Aussagekraft einzelner – auch negativer – Bewertungen verhältnismäßig gering ist. Durch immer wieder neu hinzukommende Bewertungen sei das Meinungsbild über den bewerteten Arzt in einem Bewertungsportal kein Dauerzustand, sondern verändere sich stetig. Als durchaus positiv bewertet es das Gericht, dass die Bewertungsplattformen zu einem Informationsaustausch der Patienten untereinander beitragen wollen und für Patienten somit eine Entscheidungshilfe bei der Arztwahl darstellen.

Auch für Ärzte und andere Behandler hält das Gericht Bewertungsportale für nützlich, da auch diese auf diesem Weg eine Resonanz hinsichtlich der Akzeptanz ihrer Arbeit erhalten.

### Fazit für die Praxis

Zwar muss der Betreiber eines Internetbewertungsportales Maßnahmen ergreifen, die den Missbrauch der Bewertungsmöglichkeit im Internet verhindern. Diesbezüglich muss vor allem sichergestellt werden, dass eine Bewertung nur abgeben kann, wer auch tatsächlich Patient des Arztes war. Da es sich bei den Bewertungen nicht um die eigene Meinung des Betreibers der Bewertungsplattform handelt, muss dieser die Bewertungen vor ihrer Veröffentlichung im Internet aber grundsätzlich nicht auf beleidigende Inhalte hin überprüfen. Letztendlich kann ein Miss-

brauch daher auch durch Sicherungsmaßnahmen, die den Anforderungen der Gerichte genügen, nicht völlig ausgeschlossen werden. Zudem trifft den Portalbetreiber keine Pflicht, den Arzt darüber zu informieren, dass seine Daten veröffentlicht oder Bewertungen über ihn abgegeben wurden. Um Reputationsschäden zu vermeiden und rechtzeitig eingreifen zu können, empfiehlt es sich daher für Mediziner, die Bewertungsportale auf möglicherweise rechtswidrige Einträge hin im Blick zu behalten.

Allgemeingültige Kriterien, wann eine Bewertung in das Persönlichkeitsrecht des Arz-

tes eingreift und ein Anspruch auf Löschung der Bewertung besteht, können nicht aufgestellt werden. Sieht sich ein Arzt durch einen Eintrag einer beleidigenden Kritik ausgesetzt oder bestehen Zweifel daran, dass die Bewertung tatsächlich von einem Patienten abgegeben wurde, ist daher stets eine rechtliche Überprüfung des Einzelfalles notwendig.

*Johannes Dauderer, München  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Strafrecht  
dauderer@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.